

S T A T U T E N

Freisinnig-Demokratische Partei
Nidwalden

(FDP-NW)

Präambel

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Begriffe gelten für Frauen und Männer.

Art. 1

Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "Freisinnig-Demokratische Partei Nidwalden" (FDP-NW) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Geschäftsort des Parteisekretärs. Die FDP-NW ist eine Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) der Schweiz.

Art. 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

2.1 Zweck

Die FDP-NW vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen Nidwaldens, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei setzt sich die FDP-NW für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

2.2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der FDP-NW sind:

- a) Verwirklichung des Vereinszweckes und von freisinnig-demokratischen Aktionsprogrammen durch politische Vorstösse
- b) Stellungnahme zu politischen Sachfragen und Teilnahme an Wahlen
- c) Offenes Auseinandersetzen mit der Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben auf Basis der in Art. 2 aufgeführten Grundsätze und Ziele
- d) Vermittlung politischer Information
- e) Förderung des Verantwortungsbewusstseins der einzelnen Bürger für gemeinschaftliche Aufgaben
- f) Motivieren der Stimmbürger zur Teilnahme am politischen Meinungsprozess, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen
- g) Zusammenarbeit mit anderen freisinnig-demokratischen Organisationen und gleich gesinnten Interessengruppen.

Art. 3

Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zu einer Ortspartei erworben. Ausnahmeregelungen trifft der Parteivorstand der FDP-NW.

Jugendliche können ab dem 16. Altersjahr Mitglied der FDP-NW werden.

3.2 Verlust

Der Austritt erfolgt nach den Bestimmungen der Ortsparteien. Mit dem Austritt erlischt die Mitgliedschaft bei der FDP-NW.

Eine Ortspartei kann ein Mitglied ausschliessen, das einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der freisinnig-demokratischen Partei zuwiderlaufen oder wenn ein weiterer Verbleib des Mitglieds in der freisinnig-demokratischen Partei aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 20 Tagen beim Parteivorstand der FDP-NW rekurrieren; dessen Entscheid ist endgültig.

Der Parteivorstand der FDP-NW kann einer Ortspartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.

3.3 Pflichten und Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf den verschiedenen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Parteivorstand der FDP-NW schriftlich Anträge zu stellen zur Behandlung gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

3.4 Nichtmitglieder

Es können auch Nichtmitglieder (sog. Sympathisanten) zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden. Sympathisanten sind an Parteitagen zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 4

Organisation

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die FDP-NW hat ständige Organisationen auf Ebene des Kantons und der Gemeinden. Sie kann sich überkantonalen Organisationen anschliessen.

Die Ortsparteien organisieren sich selbständig (vgl. Art. 7).

Für Wahlen und Nominationen, die in den Kompetenzbereich von kantonalen Parteiorganen fallen, steht den Ortsparteien ein Vorschlagsrecht zu.

4.2 Organe der FDP-NW sind

- der Parteitag als oberstes Organ
- der Parteivorstand
- die Delegiertenversammlung
- der Parteisekretär
- die Rechnungsrevisoren

4.3 Der Parteitag

4.3.1 Zusammensetzung

Der Parteitag besteht aus allen Frauen und Männern, die die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 erworben haben. Freisinnig-demokratische Sympathisanten sind zur Teilnahme berechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

4.3.2 Einberufung

Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Parteitage können vom Parteivorstand oder auf Verlangen von mindestens 50 Parteimitgliedern jederzeit einberufen werden. Im letzteren Fall ist der Parteivorstand verpflichtet, den a.o. Parteitag innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

4.3.3 Anträge

Der Parteivorstand kann Anträge stellen, über die der Parteitag zu entscheiden hat. Dieses Recht steht auch jeder Ortspartei und jedem Parteimitglied zu, sofern der schriftliche Antrag mindestens 10 Tage vor einem Parteitag dem Parteivorstand eingereicht worden ist.

4.3.4 Aufgaben und Befugnisse

Der Parteitag ist zuständig für:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes auf vier Jahre
- b) Die Wahl des Parteipräsidenten auf zwei Jahre

- c) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Parteipräsidenten und des Fraktionschefs
- d) Die Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat und für eidgenössische Ämter
- e) Die Abstimmung über Anträge des Partei Vorstandes, von Ortsparteien oder von Parteimitgliedern
- f) Den Beschluss über die Auflösung der FDP-NW.

4.3.5 Durchführung

- a) Der Parteipräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied führt die Versammlung.
- b) Die Beschlüsse werden im Handmehr gefasst, sofern nicht der Vorstand eine geheime Abstimmung anordnet oder diese von mindestens 50 Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor dem Parteitag verlangt wird.
- c) Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit der Parteipräsident.
- d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Der Beschluss über die Auflösung der FDP-NW bedarf der Zustimmung von mindestens 3A der anwesenden Parteimitglieder.

4.4 Der Parteivorstand

4.4.1 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus 6-9 Mitgliedern. Der Fraktionschef, der Parteisekretär und der Präsident der Jungfreisinnigen Nidwalden gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Der erste ordentliche Parteitag nach den Gesamterneuerungswahlen wählt die Mitglieder des Parteivorstandes und den Parteipräsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Die liberalen Regierungsräte und eidgenössischen Parlamentarier werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen und haben Stimmrecht.

4.4.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der FDP-NW. Er ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Parteitag vorbehalten sind.

Der Parteivorstand:

- a) vertritt die Partei nach aussen. Der Parteipräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien. Im Rahmen seiner Aufgaben gemäss Art. 4.6 hat der Parteisekretär Einzelunterschrift. Ebenso zeichnet der Kassier für sämtliche finanziellen Belange, Zahlungsverkehr, Banken, PTT, usw., einzeln

- b) behandelt die laufenden Parteigeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteitag
- c) verfolgt die politische Lage und nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen
- d) beschliesst über die Ergreifung von kantonalen Referenden und Gegenvorschlägen
- e) überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange sowie PR- und Werbemassnahmen
- f) erteilt Aufträge an den Parteisekretär, Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- g) beruft den Parteitag und die Delegiertenversammlung ein und bereitet die Traktanden für diese Versammlungen vor
- h) hält Kontakt zu den freisinnig-demokratischen Parteien anderer Kantone, insbesondere zu den "Innerschweizer Liberalen"
- i) erarbeitet, verabschiedet, prüft Stellungnahmen betreffend Sachgeschäfte und andere politische Fragen
- j) schlägt dem Parteitag Kandidaten für eidgenössische politische Mandate und für den Regierungsrat vor
- k) macht der zuständigen Versammlung bzw. der FDP-Fraktion Vorschläge für:
 - die Besetzung des Parteivorstandes und des Kantonalpräsidenten
 - die Wahl als Rechnungsrevisoren
 - die Besetzung der Gerichte
 - die Bestimmung der eidgenössischen Delegierten
 - die Bestimmung der eidgenössischen Geschworenen
- l) bereitet die Grundsätze, Zielsetzungen und das Parteiprogramm zuhanden der Delegiertenversammlung für die kommende Legislaturperiode vor
- m) überwacht die Zielsetzung und die Einhaltung des Parteiprogramms und schlägt der Delegiertenversammlung gegebenenfalls Änderungen während der Legislaturperiode vor
- n) beurteilt Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitgliedes.

Soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt oder wenn eine Abstimmungsvorlage (Ziff. 4.5.4 c) aus liberaler/ordnungspolitischer Sicht klar ist, kann der Parteivorstand anstelle der Delegiertenversammlung beschliessen bzw. die Abstimmungspare fassen.

4.4.3 Einberufung

Der Parteivorstand tritt auf Anordnung des Parteipräsidenten zusammen. Mindestens zwei Mitglieder des Parteivorstandes können ebenfalls die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen abzuhalten.

4.4.4 Vorsitz

Der Parteipräsident leitet die Vorstandssitzungen; im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Mitglied des Parteivorstandes vertreten. Der

Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Parteipräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4.5 Die Delegiertenversammlung

4.5.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Parteivorstand
- b) den freisinnig-demokratischen Landräten und Regierungsräten
- c) den freisinnig-demokratischen eidgenössischen Parlamentariern
- d) den freisinnig-demokratischen Richtern und Friedensrichtern
- e) den Vorstandsmitgliedern der Ortsparteien
- f) den Vorstandsmitgliedern der Jungfreisinnigen Nidwalden
- g) den freisinnig-demokratischen Behördenvertretern in den Gemeinden
- h) den freisinnig-demokratischen Mitgliedern der Finanzkommissionen in den Gemeinden
- i) aus bis 5 vom Vorstand jeder Ortspartei bestimmten Parteimitgliedern, die nicht bereits aufgrund einer der vorgenannten Funktionen Delegierte sind.

4.5.2 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorstand einberufen, wenn dies die Sach- oder Wahlgeschäfte oder statutarische Geschäfte erfordern.

Mindestens 10 Delegierte können beim Parteivorstand die Einberufung einer Delegiertenversammlung beantragen. Diese muss innert einem Monat seit der Antragstellung auf Einberufung durchgeführt werden.

4.5.3 Anträge

Der Parteivorstand stellt Anträge, über welche die Delegiertenversammlung zu entscheiden hat. Dieses Recht steht auch jeder Ortspartei und jedem Delegierten zu.

4.5.4 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und das Parteiprogramm
- b) sie entscheidet über die zuhanden der Delegiertenversammlung eingereichten Anträge
- c) sie nimmt Stellung und fasst die Parolen bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen

- d) sie beschliesst über die Ergreifung kantonaler Volksinitiativen
- e) sie setzt gemäss Art. 6.1 den Jahresbeitrag der kantonalen Amtsträger und der liberalen Behördenmitglieder in den Gemeinden zuhanden der FDP-NW fest
- f) sie wählt den Parteisekretär
- g) sie wählt die Rechnungsrevisoren auf vier Jahre
- h) sie genehmigt die Jahresrechnung
- i) sie bestimmt die eidgenössischen Delegierten für vier Jahre
- j) sie nominiert die Kandidaten für eidgenössische Geschworene
- k) sie ist zuständig für die Revision der Statuten, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung der FDP-NW. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.

4.6 Der Parteisekretär

4.6.1 Wahl

Der Parteisekretär wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

4.6.2 Auftrag und Aufgaben

Der Parteivorstand erteilt den Auftrag, vereinbart die Vergütung und regelt die Aufgaben des Parteisekretärs in einem Pflichtenheft. Der Parteisekretär untersteht dem Parteivorstand

4.6.3 Aufgaben

Der Parteisekretär ist die Stabs- und administrative Zentralstelle der FDP-NW. Ihm obliegen die Vorbereitung der Sitzungen der Parteiorgane, die Organisation von weiteren Parteianlässen, die Koordination unter den Parteiorganen, der Kontakt zu anderen Parteien und zum Generalsekretariat der FDP Schweiz. Er entwirft zuhanden des Vorstandes, der Landratsfraktion und der Delegiertenversammlung und des Parteitages, Stellungnahmen für Sachgeschäfte. Er besorgt und organisiert die Werbe- und PR-Massnahmen sowie die Redaktion der Zielsetzungen der Partei. Er führt das Archiv.

4.7 Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Parteivorstandes sein dürfen. Diese prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 5

Freisinnig-demokratische Fraktion des Landrates

- 5.1 Die freisinnig-demokratische Fraktion des Landrates besteht aus den Parlamentariern und Regierungsräten, die Mitglieder der FDP sind, oder die mit der FDP sympathisieren. Zudem haben alle interessierten Mitglieder der FDP-NW Zugang zu den Fraktionssitzungen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 5.2 Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest.
- 5.3 Die freisinnig-demokratische Fraktion stützt ihre Arbeiten auf die Grundsätze und Ziele sowie das Parteiprogramm der FDP-NW. Sie legt am Parteitag jährlich Rechenschaft ab.

Art. 6

Finanzen

6.1 Ausgabendeckung

Die Ausgaben werden gedeckt durch:

- a) den jährlichen Fraktionsbeitrag vom Kanton;
- b) einen jährlichen Beitrag der kantonalen Amtsträger, d.h. Regierungsräte, Landräte und Richter sowie der kommunalen Behördenmitglieder, d.h. Gemeinderäte und Schulräte. Der Beitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt, mit Ausnahme des Beitrages der Landräte, welcher gemäss Geschäftsreglement der Landratsfraktion festgelegt wird;
- c) freiwillige Beiträge von Einzelnen und Sponsorengruppen.

6.2 Rechnungsführung

Der Kassier ist Mitglied des Parteivorstandes und führt die Rechnung. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli – 30. Juni. Die Rechnung ist vom Kassier rechtzeitig den Rechnungsrevisoren zur Prüfung und Antragsstellung zuhanden der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

6.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Parteivermögen. Die persönliche Haftung von Parteimitgliedern für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 7

Ortsparteien

- 7.1 Die Ortsparteien sind rechtlich und organisatorisch selbständige, politische Organisationen, die sich für die in Art. 2 umschriebenen Grundsätze und die liberalen Aufgaben und Ziele einsetzen.
- 7.2 Die Ortsparteien können zu kantonalen Vorlagen Stellung beziehen.
- 7.3 Die Ortsparteien sind über die Delegiertenversammlungen bzw. über ihre Delegierten über die Tätigkeiten der FDP-NW informiert.
- 7.4 Eine Ortspartei kann Anträge und Wahlvorschläge an den Parteivorstand zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. des Parteitages stellen und sie hat die kantonalen Delegierten zu melden bzw. diese an die Delegiertenversammlungen zu entsenden.
- 7.5 Die FDP-NW kann von den Ortsparteien Informationen über wichtige Ortsangelegenheiten anfordern.

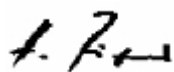
Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch den Parteitag vom 31. August 2006 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. April 1999.

Stans, den 31. August 2006

FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI NIDWALDEN

Der Präsident:



sig. H. Risi

Der Sekretär:



sig. R. Schoch